

Religionslehrerinnen und Religionslehrer

„Der Glaube kommt vom Hören.“ (Paulus)

Inhalt

BRIEF DES BISCHOFS

1 SELBSTVERSTÄNDNIS UND THEOLOGISCHE GRUNDLAGEN

- 1.1 Entwicklungen des Religionsunterrichts in den letzten 50 Jahren
 - 1.1.1 Ordentliches Lehrfach
 - 1.1.2 Unterscheidung von Religionsunterricht und Katechese
 - 1.1.3 Konfessionalität und konfessionelle Kooperation
 - 1.1.4 Formen gelebten Glaubens erschließen
- 1.2 Welche Theologie braucht eine Religionslehrerin / ein Religionslehrer?

2 KOMPETENZEN UND PROFILE

- 2.1 Kompetenzen und Profile einer Religionslehrerin/eines Religionslehrers
 - 2.1.1 Was ist eine gute Lehrerin/ein guter Lehrer?
 - 2.1.2 Spezifische Qualitäten einer guten Religionslehrerin / eines guten Religionslehrers
- 2.2 Schulpastoral

3 DIE BEAUFTRAGUNG

LITERATUR

Brief des Bischofs

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Religionslehrerinnen und Religionslehrer,

der Beruf der Religionslehrerin/des Religionslehrers gehört zu den wichtigen Diensten der Kirche an der Gesellschaft. Dieser hohe Stellenwert kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass Sie für Ihren Beruf ausdrücklich vom Bischof beauftragt werden. Mit der Verleihung der Missio Canonica bekräftigt der Bischof seine Anerkennung für Ihren Dienst und sagt Ihnen seine Unterstützung und seine Solidarität für Ihr nicht immer leichtes berufliches Wirken zu.

Die gesellschaftliche Wirklichkeit hat sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten verändert. Die Beheimatung in der Kirche, die für die letzten Generationen selbstverständlich war, ist heute für viele Menschen nicht mehr Teil ihrer Lebenswirklichkeit. So wird die Volkskirche heute zu einer „diakonisch-missionarischen“ Kirche in der Gesellschaft. Hier spielen der Religionsunterricht und mit ihm die Religionslehrerinnen und Religionslehrer eine Schlüsselrolle. Im Religionsunterricht erfahren viele Kinder und Jugendliche von der frohen Botschaft des Glaubens. In ihrer Religionslehrerin und ihrem Religionslehrer haben sie einen Gesprächspartner, der ihnen eine Orientierung im Alltag und ein Nachdenken über den Sinn des Lebens, über den Glauben an Gott, sowie über eine humane Gestaltung des Lebens und der Gesellschaft ermöglicht. Damit leisten Sie eine wertvolle Hilfe zur Identitätsfindung der jungen Menschen, zu einer Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Entwicklung einer solidarischen Gesellschaft.

Um diese Aufgabe leisten zu können, müssen Religionslehrerinnen und Religionslehrer selbst im Glauben beheimatet und verwurzelt sein. Wer Vollzüge des Glaubens aus eigenem Erleben kennt und eine lebendige Gottes- und Christusbeziehung pflegt, kann Botschafter und Dolmetscher dieses Glaubens sein. Als Religionslehrerin, als Religionslehrer stehen Sie gleichsam an der Kirchentüre. Sie schauen

hinein auf Taufstein, auf Altar, Ambo und die Gottesdienst feiernde Gemeinde. Sie können sich aber auch umdrehen und auf den Marktplatz und das Leben außerhalb der Kirche blicken. Weil Sie sich „drinnen“ und „draußen“ gleichermaßen bewegen können, können Sie diese Welten miteinander vermitteln und zum Botschafter des Glaubens, zum Glaubenszeugen werden.

Dabei ist uns heute der Unterschied zwischen Religionsunterricht und gemeindlicher Sakramentenkatechese bewusst. Die öffentliche Schule gleicht eher dem Marktplatz. Hier prallen viele Milieus und Meinungen aufeinander. Vielen Schülerinnen und Schülern ist der Glaube fremd. Bei manchen müssen erst Vorurteile und Klischees über Glaube und Kirche abgebaut werden. Und sie haben in der Schule auch im Religionsunterricht immer das Recht, sich kritisch zu den von der Lehrkraft eingenommenen Positionen zu verhalten. Guter Religionsunterricht versteht es gleichwohl, den Glauben von innen heraus verständlich zu machen. Das schließt auch das Bekanntmachen mit Formen gelebten Glaubens in Ritualen, liturgischen Formen und Weisen des Gebets mit ein.

Glaubenszeuge sein, missionarische Kirche in der Gesellschaft werden, meint dabei aber nicht etwas Angestregtes und Aufgesetztes. Es meint nicht, andere bekehren zu wollen. Es meint vielmehr, den Mut und die Offenheit zu haben, anderen Menschen zu zeigen, was einem heilig ist und was man liebt. Dies ist etwas sehr Persönliches, das menschliche Reife und Authentizität verlangt.

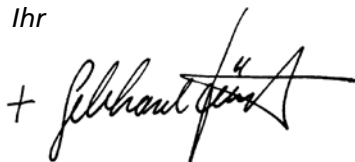
Neben einer eigenen Spiritualität verlangt dieser anspruchsvolle Dienst den Rückhalt und das Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen. Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind keine Einzelkämpfer. Sie brauchen den Austausch, die Selbsterfahrung als Gemeinschaft in der Gottsuche und Christusbefolgung. Das ist nur möglich, wenn Sie im offenen Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen und bei Fortbildungen über Hoffnungen und Zweifel, über Ängste und Zuversicht neue Perspektiven für sich persönlich und für Ihre Unterrichtspraxis finden.

Unsere Gesellschaft ist heute bunter und individueller geworden. Das verlangt von Ihnen als Religionslehrerinnen und Religionslehrern auch, mit Menschen anderer Religionen, anderer Bekenntnisse und weltanschaulicher Orientierungen das Gespräch zu suchen. Ich möchte Sie ausdrücklich ermutigen, dieses Gespräch in großer Offenheit und ohne Angst zu suchen. Wir müssen gemeinsam lernen, auf eine wertschätzende und offene Weise sichtbar zu bleiben.

Dies wird umso leichter, wenn es uns gelingt, in der Schule auch jenseits des Klassenzimmers zusammen mit anderen unser Leben zu teilen. Dann können schulpastorale Angebote auf eine einladende Weise als „Kirche am Ort Schule“ wahrgenommen werden.

Liebe Religionslehrerinnen und Religionslehrer,
für Ihre verantwortungsvolle und anspruchsvolle Arbeit danke ich Ihnen. Die folgenden Seiten dieses Berufsprofils mögen eine orientierende Hilfe für Sie und ein Anlass zur Selbstvergewisserung sein. Für Ihre Tätigkeit wünsche ich Ihnen viel Kraft und Gottes Segen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, starting with a plus sign and the name 'Gebhard Fürst' in a cursive script. The signature is written over a faint, larger version of the same name.

Bischof Dr. Gebhard Fürst

1 Selbstverständnis und theologische Grundlagen

1.1 Entwicklungen des Religionsunterrichts in den letzten 50 Jahren

1.1.1 Ordentliches Lehrfach

Der zu Beginn der 1960er Jahre noch übliche Religionsunterricht als „Katechismus“ und „Biblische Geschichte“ kam Ende der 1960er Jahre in eine tiefe Krise. Es gab ernst zu nehmende politische Kräfte, die den Religionsunterricht aus dem öffentlichen Raum der Schule verbannen und als Katechese in die Kirchengemeinden zurückdrängen wollten. In dieser Auseinandersetzung hat die Gemeinsame Synode der Bistümer profiliert Stellung bezogen. Ihr Beschluss „Der Religionsunterricht in der Schule“ von 1976 hat den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in der Schule gestärkt. Dieses Dokument der Würzburger Synode hat bis heute nichts von seiner Gültigkeit verloren.

„Die Zukunft des Religionsunterrichts in der öffentlichen Schule wird durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die gesetzlichen Regelungen der Länder sichergestellt. Diese gesetzliche Garantie ist aber nur dann gegen alle Bestreitungen auf die Dauer einsichtig vertretbar und haltbar, wenn sich der Religionsunterricht in Begründung und Zielsetzung auch wirklich als „ordentliches Lehrfach“ ausweist. Mit anderen Worten: Der von der Glaubensunterweisung in den Gemeinden abgehobene Religionsunterricht in der Schule muss zeigen, wie er teilhat an der Aufgabenstellung der öffentlichen Schule, wie er deren Ziele mitbegründet und fördert, konkretisiert, ergänzt und gegebenenfalls kritisiert.“¹

Als ordentliches Lehrfach in der öffentlichen Schule kann der Religionsunterricht nur begründet werden, so der Synodenbeschluss, wenn sich

1 Beschluss der Würzburger Synode „Der Religionsunterricht in der Schule“, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe, Herder Verlag, Freiburg im Breisgau 1976, Seite 113–152, hier: S. 131.

schulpädagogische und bildungstheoretische Anliegen einerseits sowie theologische und kirchliche Anliegen andererseits treffen (Konvergenzargumentation). Hierfür führt der Synodenbeschluss drei Argumentationsstränge an.

„Wenn man den Phänomenbereich ‚Religion‘ überblickt, wenn man bedenkt, dass seine konkrete Ausprägung in unserem Kulturkreis das Christentum darstellt und wenn man dazu die Aufgaben einer ‚Schule für alle‘ berücksichtigt, so gibt es drei Argumentationsstränge für die schulische Begründung von Religionsunterricht:

- kulturgeschichtlich,
- anthropologisch,
- gesellschaftlich.

Es muss demnach Religionsunterricht in der Schule geben,

- weil die Schule den jungen Menschen mit den geistigen Überlieferungen vertraut machen soll, die unsere kulturelle Situation geprägt haben, und weil Christentum in seinen Konfessionen zu unseren prägenden geistigen Überlieferungen gehört;
- weil die Schule dem jungen Menschen zur Selbstwerdung verhelfen soll und weil der Religionsunterricht durch sein Fragen nach dem Sinn-Grund dazu hilft, die eigene Rolle und Aufgabe in der Gemeinschaft und im Leben angemessen zu sehen und wahrzunehmen;
- weil die Schule sich nicht zufrieden geben kann mit der Anpassung des Schülers an die verwaltete Welt und weil der Religionsunterricht auf die Relativierung unberechtigter Absolutheitsansprüche angelegt ist, auf Proteste gegen Unstimmigkeiten und auf verändernde Taten.

Jeder der drei Argumentationsstränge hat sein spezifisches Gewicht. Werden sie miteinander verflochten, so resultiert daraus die Notwendigkeit des Religionsunterrichts in der öffentlichen Schule.“²

2 Beschluss der Würzburger Synode „Der Religionsunterricht in der Schule“, aaO. Seite 135.

1.1.2 Unterscheidung von Religionsunterricht und Katechese

Als ordentliches Lehrfach muss der Religionsunterricht in Ausbildung, Fachaufsicht, Fortbildung und Qualitätsentwicklung allgemeinen Qualitätsstandards entsprechen. Ferner muss er zeigen, dass er auf eine Weise, die durch nichts anderes ersetzt werden kann, am Bildungsauftrag der Schule teilhat. Dies führt zwangsläufig zur Unterscheidung zwischen Religionsunterricht und Katechese.

Weil der Religionsunterricht in der öffentlichen Schule auch Schülerinnen und Schüler anspricht, die keinen Bezug zu einer Kirchengemeinde haben, die sich als Suchende oder als Nichtgläubige verstehen, kann der Religionsunterricht nur ein freies Angebot sein, zu dem sich die Schülerin, der Schüler jederzeit auch kritisch und distanzierend verhalten kann. Einübung in gemeinsame liturgische und sakramentale Vollzüge ist deshalb im Raum der öffentlichen Schule nicht möglich. Sie bleiben der Katechese und der gottesdienstlichen Praxis in den Gemeinden vorbehalten.

„Bei fortschreitender Entkirchlichung der Gesellschaft ist ein positives Verhältnis aller Schüler zum Glauben und zur Kirche immer weniger vorauszusetzen. [...]

Ein Religionsunterricht, der diese Lage berücksichtigt, steht vor der Schwierigkeit: einerseits soll er solche Schüler ansprechen, die bereits eine lebensmäßige Beziehung zu Glaube, Evangelium und Kirche haben oder diese wenigstens wünschen, andererseits soll er auch solchen Schülern gerecht werden, die diese lebensmäßige Beziehung nicht haben bzw. sie nicht wollen. Letztere können im Religionsunterricht nicht einfach wie ‚Glaubenschüler‘ in die Lebensvollzüge der Kirche eingeübt werden. Daher sollte man den Erfolg des Unterrichts nicht an einer nachprüfbaren Glaubenspraxis der Schüler messen wollen. [...] Die Synode unterscheidet deshalb zwischen schulischem Religionsunterricht und Katechese in der Gemeinde und hält beide für unerlässlich.“³

3 Beschluss der Würzburger Synode „Der Religionsunterricht in der Schule“, aaO. Seite 130f.

1.1.3 Konfessionalität und konfessionelle Kooperation

In den 1990er Jahren nahm die allgemeine gesellschaftliche Erwartung zu, dass die Kirchen im Religionsunterricht stärker miteinander kooperieren. Die Einigung Deutschlands und die damit verbundene Zunahme kirchlich nicht gebundener Bürgerinnen und Bürger ließ die großen Gemeinsamkeiten zwischen den Konfessionen stärker hervortreten und stärkten die Erwartung einer größeren Kooperation der Kirchen auch im Bereich des schulischen Religionsunterrichts. Mit ihrer Erklärung „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts“ gingen die deutschen Bischöfe auf diese Fragen und Erwartungen ein.⁴

Einerseits wurde die ökumenische Offenheit der Kirchen betont, andererseits wurde festgehalten, dass es zwischen den Kirchen konfessionelle Unterschiede gibt und dass sich diese für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler auch auf eine Weise auswirken, die ihre Identität und ihre Motivation betreffen.

„Lehrerinnen und Lehrer müssen das, was sie zu lehren haben, auch vertreten. Die Schülerinnen und Schüler dürfen eine klare, unmissverständliche Auskunft auf die Frage erwarten, wo ihre Religionslehrerin bzw. ihr Religionslehrer steht. Damit aber ist die Frage nach seinem Bekenntnis gestellt. [...] Die Lehrerin und der Lehrer haften nicht nur für das, was sie persönlich vertreten, sondern auch dafür, wo sie sich sozial und institutionell einordnen.“⁵

„Religionsmündigkeit umfasst nicht nur die freie und aufgeklärte Zustimmungsfähigkeit zu Bekenntnis und Lehre. Sie bezieht sich auch auf die konkrete Lebensform einer Bekenntnisgemeinschaft: auf Liturgie, Ethos, Diakonie, Gebräuche, Traditionen. Sie bezieht sich vor allem auf die lebendige Glaubensgemeinschaft in ihrer konkreten geschichtlichen Ausprägung. In diesem umfassenden Sinn ist der Religionsunterricht in seinem Inhalt an die Konfession gebunden, auch

4 Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts. Die deutschen Bischöfe Nr. 56, 27. September 1996.

5 Die bildende Kraft des Religionsunterrichts (1996), Seite 50f.

wenn er sich nicht nur an aktive Kirchenmitglieder wendet. [...] Religiöses Leben aber konkretisiert sich in Gemeinschaft und Gemeinde mit ihren spezifischen konfessionellen Prägungen. So bietet der Religionsunterricht den Schülerinnen und Schülern auch an, Heimat in ihrer Kirche zu finden.“⁶

Aus alldem ziehen die deutschen Bischöfe die folgende Konsequenz: „Es gibt keine ‚ökumenische Kirche‘, sondern nur eine Ökumene aus konfessionellen Kirchen. Ökumene oder interkonfessionelle Verständigung können nicht einen Konsens auf der niedrigsten Ebene anzielen. [...] Wer vor den Differenzen ausweicht, nivelliert die Unterschiede und kann den anderen in seiner Andersheit weder sehen noch anerkennen. Mit den Differenzen werden dann auch die Identitäten vernichtet. Aber auch die Motivkraft des eigenen Bekenntnisses, der eigenen Tradition bleibt dadurch verschlossen.“⁷

Ohne die Bedeutung des Konfessionellen im Geringsten zu schmälern, unterzeichneten die evangelischen und katholischen Bischöfe in Baden-Württemberg am 1. März 2005 eine Vereinbarung zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht.⁸

Mit der Vereinbarung einer qualifizierten, rechtlich durchdachten und gesicherten Form der Kooperation im Religionsunterricht wurde ein Weg beschritten, der in den kommenden Jahren auch zu einem Modell für katholische Diözesen und evangelische Landeskirchen in anderen Bundesländern werden könnte. Denn sie gibt eine Antwort auf die Frage, wie Kirchen ohne volle Kirchengemeinschaft in großen Teilbereichen des Religionsunterrichts zusammenarbeiten und gemeinsam Verantwortung übernehmen können, ohne die grund-

6 Die bildende Kraft des Religionsunterrichts (1996), Seite 52f.

7 Die bildende Kraft des Religionsunterrichts (1996), Seite 57.

8 Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen. Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 1. März 2005 mit der Novellierung des verbindliche Rahmens vom 1. August 2009.

gesetzliche Sicherung des Religionsunterrichts in Frage zu stellen oder aufzuweichen.

Nach dieser Vereinbarung ist es möglich, dass der Religionsunterricht unter bestimmten Bedingungen zeitlich befristet in gemischt-konfessionellen Lerngruppen erteilt werden kann. Ziele dieses konfessionell-kooperativen Religionsunterrichtes sind, „ein vertieftes Bewusstsein der eigenen Konfession zu schaffen, die ökumenische Offenheit der Kirchen erfahrbar zu machen und den Schülerinnen und Schülern beider Konfessionen die authentische Begegnung mit der anderen Konfession zu ermöglichen“.⁹

Anders als von Kritikern der konfessionellen Kooperation befürchtet, leistet dieser Religionsunterricht nicht einer Nivellierung Vorschub. Er betont vielmehr gerade das konfessionelle Profil, um sich einander authentisch begegnen zu können, in der Begegnung mit dem anderen die eigenen Wurzeln bewusster wahrzunehmen und diese Begegnung nicht als Bedrohung, sondern als Bereicherung wahrzunehmen.¹⁰ Dass dies im Wesentlichen gelingt, zeigt die wissenschaftliche Evaluation des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts aus dem Jahr 2009.¹¹

Zusammenfassend wird in der wissenschaftlichen Evaluation festgestellt:

„Der KRU (= Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht) bringt für Kinder und Jugendliche einen deutlichen „Mehrwert“ an Lernchancen und Lernmöglichkeiten. Zum Teil wird dies von den Kindern und Jugendlichen auch selbst formuliert, etwa wenn sie angeben, sie wollten gerne wissen, was die anderen im Religionsunterricht machen oder

9 Vereinbarung „Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht“, aaO. Seite 8f.

10 Vgl. Biesinger, Schweitzer, Gemeinsamkeiten stärken – Unterschieden gerecht werden, in: Battke, Fitzner, Isak, Lochmann (Hrsg.), Schulentwicklung – Religion – Religionsunterricht. Profil und Chance von Religion in der Schule der Zukunft, Freiburg 2002, 215–239.

11 Kuld, Schweitzer, Tzscheetzsch, Weinhart (Hrsg.), Im Religionsunterricht zusammenarbeiten. Evaluation des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts in Baden-Württemberg, Stuttgart 2009.

sie wollten die andere Konfession kennen lernen. Aus wissenschaftlicher Sicht ist darüber hinaus festzustellen, dass der KRU vielfach Anlass dazu gibt, sich über ‚das Eigene‘ klarer zu werden. Nicht zuletzt wird der KRU von Kindern aus konfessionsverbindenden Elternhäusern eigens begrüßt. Offenbar eröffnet er ihnen die sonst vermisste Möglichkeit einer Gemeinsamkeit über die Konfessionsgrenzen hinweg.“¹²

Hervorgehoben wird schließlich, dass die förmliche Vereinbarung die Qualität der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht klar regelt, für Eltern- und Schülerschaft transparente Verhältnisse schafft, die Handlungsfähigkeit der Kirche unter veränderten Voraussetzungen von Schulentwicklung garantiert, einen klaren rechtlichen Rahmen schafft und so die Stellung des Religionsunterrichts als „ordentliches Lehrfach“ sichert.¹³

1.1.4 Formen gelebten Glaubens erschließen

Mit ihrer Erklärung „Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen“ vom 16. Februar 2005¹⁴ stellten sich die deutschen Bischöfe der Problematik, dass immer weniger Schülerinnen und Schüler kirchlich sozialisiert sind. Religionsunterricht kann sich nicht mehr, wie noch in den 1980er und 1990er Jahren, darauf beschränken, Erfahrungen zu reflektieren, die die Schülerinnen und Schüler in Familie und Kirchengemeinde mit Religion, Glauben und Kirche gemacht haben, vielmehr müssen diese Erfahrungen im Religionsunterricht selbst ermöglicht werden, um ein angemessenes Verständnis des christlichen Glaubens zu ermöglichen.

„Ein Religionsunterricht, der Schülerinnen und Schülern einen verstehenden Zugang zum Glauben eröffnen will, kann sich nicht mit

12 Evaluation des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts in Baden-Württemberg, aaO. Seite 228.

13 Evaluation des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts in Baden-Württemberg, aaO., Seite 230.

14 14 Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen. Die deutschen Bischöfe Nr. 80, 16. Februar 2005.

der Vermittlung von Glaubenswissen begnügen. Er wird vielmehr die Schülerinnen und Schüler auch mit Formen gelebten Glaubens bekannt machen und ihnen eigene Erfahrungen mit Glaube und Kirche ermöglichen. Ohne ein zumindest ansatzweises Vertrautmachen mit Vollzugsformen des Glaubens wird die unterrichtliche Einführung in die Wissensformen des Glaubens ohne nachhaltige Wirkung bleiben. [...]

Die Erkundung und Erschließung von Glaubenspraxis kann zum einen im Religionsunterricht selbst geschehen. An erster Stelle steht hierbei das Vertrautmachen mit Sprach- und Ausdrucksformen des Glaubens. Da ist natürlich zunächst die Sprache der Bibel zu nennen, die auch die Sprache der Kirche ist, die großen und kleinen Erzählungen, die Psalmen und Gebote. Sodann die Sprache der Gebete und der liturgischen Feiern, Gebetsgesten wie das Kreuzzeichen, die geöffneten oder gefalteten Hände, die Kniebeuge und anderes mehr. Auch gemeinsames Singen, die szenische Darstellung von biblischen Geschichten oder Meditieren sind hier zu nennen. [...]

Die Erschließung von Glaubenspraxis im Religionsunterricht ist von der Hinführung auf den Empfang der Initiations sakramente zu unterscheiden. Letztere bleibt Aufgabe der Katechese in der Gemeinde. Im Religionsunterricht geht es primär um ein handlungsorientiertes Verstehen der Glaubenspraxis. Gleichwohl sollen sich Religionsunterricht und Gemeindekatechese ergänzen und, wo es sinnvoll und möglich ist, z. B. bei der Erstkommunion- oder Firmvorbereitung, zusammenarbeiten. Zum Religionsunterricht gehört – wie zu jedem bildenden Unterricht – auch die sachliche Distanz, das Bedenken von Gründen und offenen Fragen, das kontroverse Gespräch. Die kritische Reflexion des Glaubens droht jedoch ohne ein zumindest ansatzweises Vertrautsein mit der Glaubenspraxis für die Schülerinnen und Schüler irrelevant zu werden.“¹⁵

Ein performativer Religionsunterricht, der bewusst Glaubenspraxis erschließen will, muss sich kritischen Anfragen stellen. Er darf als

15 Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, aaO. Seite 24–27 (Auszüge).

Unterricht im öffentlichen Raum der Schule in keiner Weise „übergreifend“ oder gar „nötigend“ sein. Das verbietet sich sowohl von der Freiheit des Glaubens her als auch vom Überwältigungsverbot im schulischen Unterricht. Das Recht der Schülerinnen und Schüler, sich kritisch und distanzierend zum Unterricht zu verhalten, ist gerade auch im Religionsunterricht selbstverständlich.

Schulischer Religionsunterricht kann deshalb, selbst wenn er Formen gelebten Glaubens und der Glaubenspraxis aufnimmt, über eine „praktische Urteilskompetenz“ nicht hinausführen: Was kann es Menschen bedeuten, wenn sie religiöse Rituale vollziehen oder ihr Leben aus einer christlichen Perspektive gestalten? Mehr als das ernsthafte Gespräch über solche Fragen ist in der öffentlichen Schule nicht zu leisten. Alle weiteren Gestaltungsformen gehören in den geschützten Innenraum der Gemeinde und der Gemeindekatechese.

1.2 Welche Theologie braucht eine Religionslehrerin / ein Religionslehrer?

Für die Religionslehrerbildung unverzichtbar ist eine gute und auf die Berufspraxis zugeschnittene theologische Grundlegung, die sich entsprechend der „Hierarchie der Wahrheiten“ um die Mitte des christlichen Glaubens entfaltet.

Wort Gottes

Der Mensch ist „Hörer des Wortes“. Dies entdecken Jungen und Mädchen, Frauen und Männer, wenn sie nach dem Sinn ihres Lebens fragen und merken, dass sie mit ihrem Fragen an kein Ende kommen. Menschen stehen im Horizont des unaussprechbaren Geheimnisses. Sie spüren in sich eine Sehnsucht, die nicht von ihnen selbst gestillt werden kann. Über sich selbst und alles Endliche hinaus sind sie auf das Geheimnis des LEBENDIGEN verwiesen.

Wie Juden, ihre älteren Geschwister im Glauben, erfahren und verstehen sich Christinnen und Christen als Menschen, die von Gott angesprochen sind. Sie hören Gottes Wort in den Geschichten und Überlie-

ferungen der Bibel, in denen sie dem Glaubenszeugnis von Menschen begegnen, die ihren Weg mit Gott gegangen sind.

Gottesbeziehung

Das Zweite Vatikanische Konzil hat geholfen, tiefer zu verstehen, was mit „Offenbarung“ gemeint ist. Offenbarung meint nicht, dass Gott „etwas“ offenbart, zum Beispiel seinen Willen, sondern dass er sich selbst mitteilt. Offenbarung meint Selbstmitteilung Gottes. Damit wird auch klarer, was Christen mit „glauben“ meinen. Glauben heißt nicht, diesen oder jenen Lehrsatz für wahr zu halten. Glauben meint, in eine lebendige Beziehung mit Gott einzutreten und eine persönliche Antwort auf die Selbstmitteilung Gottes zu finden.

Christusbegegnung

Der Anspruch, Glauben nicht als ein Für-wahr-Halten zu verstehen, sondern als eine persönliche Beziehung zu Gott, überfordert bisweilen. Nicht immer können Christen Gottes Nähe und Gegenwart spüren. Oft erleben sie Abwesenheit und Schweigen.

In Jesus Christus können sie einem Menschen begegnen, der vor ihnen seinen Weg mit Gott gegangen ist. In seinem Leben, in seinem Sterben, in seiner Auferweckung und Gegenwart können sie ahnen und erfahren: Gott ist da. Jesus Christus ist das den Menschen und der Welt zugewandte Antlitz Gottes.

Gemeinschaft der Glaubenden

Christen und Christinnen glauben nicht allein. Sie stehen in einer langen Kette von Menschen, die vor ihnen geglaubt haben. Oft tut es gut, diesen Zusammenhang zu sehen. Beim gemeinsamen Singen und Beten können sich Christinnen und Christen in den Worten derer berufen, die vor ihnen gelebt und geglaubt haben. Christlicher Glaube braucht diesen Rückhalt in der Gemeinschaft der Glaubenden, in der Kirche. Papst und Bischöfe sind Diener dieses Glaubens.

Gelebter Glaube

Christlicher Glaube ist keine Theorie oder Philosophie, sondern Beziehung zu Gott. Deshalb ist das innere Gespräch mit Gott für den Glau-

benden wesentlich. In diesem gelebten Glauben wird zugleich deutlich, dass sich Gottesliebe und Nächstenliebe nicht voneinander trennen lassen. Sie sind zwei Seiten derselben „Sache“. Im bedürftigen Nächsten begegnet Christus, begegnet Gott. Oder, wie es der Evangelist Johannes formuliert: Wir können nicht Gott lieben, den wir nicht sehen, wenn wir unseren Nächsten, den wir sehen, nicht lieben.

Gottessuche

Christlich verstandener Glaube ist nicht in erster Linie ein „Depositum“, etwas das man „haben“ oder „verwalten“ könnte. Glaube im christlichen Verständnis ist immer eine lebendige Beziehung zu dem LEBENDIGEN, von dem sich Menschen kein Bild machen können.

Deus semper maior – Gott ist immer größer. Diese Erfahrung teilen Christinnen und Christen mit vielen Heiligen. Gott ist die je größere Hoffnung, der je größere Horizont. Diese Erfahrung verpflichtet zu wahrhaftigem Fragen und Suchen.

Auseinandersetzung mit den Wissenschaften

Dies gilt zunächst für die Auseinandersetzung mit den Wissenschaften. Weil Gott nach christlichem Verständnis der letzte Grund aller Wirklichkeit ist, müssen Religionslehrerinnen und Religionslehrer ernsthaft daran arbeiten, sich mit Erkenntnissen der Human-, Natur-, und Gesellschaftswissenschaften auseinanderzusetzen.

Dialog mit Menschen anderer Religionen und Kulturen

Das gilt auch für die Auseinandersetzung mit anderen Religionen und Kulturen. Weil Gott immer größer ist, ist er auch immer größer als das menschliche Bild und jede menschliche Vorstellung. Deshalb konnte das Zweite Vatikanische Konzil in der Erklärung „Nostra Aetate“ formulieren, dass auch andere Religionen an der Wahrheit Gottes teilhaben. Deshalb können Religionslehrerinnen und Religionslehrer ohne Angst das Gespräch mit Menschen anderer Religionen und Kulturen suchen.

Gerechtigkeit als bleibende Herausforderung

Glaube im christlichen Verständnis ist keine Theorie, sondern Bezie-

hung zu Gott. Das hat auch praktische Konsequenzen, denn Gottesliebe und Nächstenliebe sind nicht voneinander zu trennen. Damit ist Gerechtigkeit als die Grundlage aller Nächstenliebe eine bleibende Herausforderung. Für alle Menschen, die an Christus glauben, gilt das in einem universalistischen Sinn. Kein Mensch, keine Gruppe von Menschen kann ausgeschlossen werden, weil ihnen noch im Geringsten der Menschen Christus selbst begegnet.

Religionsunterricht als ein ernsthaftes Gespräch über den Glauben

Eine Religionslehrerin/ein Religionslehrer sucht immer nach Wegen, wie sie/er mit Schülerinnen und Schülern im Kontext der Schule in ein ernsthaftes Gespräch über den Glauben treten kann. Neben der Fähigkeit, den kirchlich überlieferten Glauben stets neu zu bedenken und glaubwürdig zur Sprache zu bringen, sind dafür auch kommunikative Qualitäten und die Bereitschaft erforderlich, das eigene Tun im Kontext schulischer Bildung zu reflektieren und zu begründen.

Nach diesen Überlegungen kann die Frage: „Welche Theologie brauchen Religionslehrkräfte?“ zusammenfassend so beantwortet werden:

- „Gute Theologie ist eine professionsbezogene, subjektorientierte Theologie, die der Kommunikation des Evangeliums dient ...
- Gute Theologie ist eine existentiell-biographisch verankerte wie kirchlich situierte Theologie ...
- Gute Theologie ist eine kontextuell situierte und konstruktiv-kritische Theologie ...
- Gute Theologie ist eine urteilsfähige, bildungstheoretisch verankerte und damit pluralitätsfähige Theologie ...

Pluralismusfähigkeit zeigt sich vor allem im wahrheitsfähigen Umgang mit den Anderen. Die konkrete Ausgestaltung guter Theologie im interreligiösen wie interkonfessionellen Verhältnis bildet allerdings derzeit ihr größtes Desiderat.“¹⁶

16 Grümme, Welche Theologie brauchen Religionslehrkräfte? Zur Frage guter Theologie, in: Burrichter u. a., Professionell Religion unterrichten, Stuttgart 2012, 100–102.

2 Kompetenzen und Profile

2.1 Kompetenzen und Profile einer Religionslehrerin / eines Religionslehrers

Eine Religionslehrerin, ein Religionslehrer ist zunächst eine Person, die mit kirchlicher Beauftragung im Kontext einer öffentlichen oder privaten Schule professionell mit Kindern und Jugendlichen arbeitet. Zentrale Kompetenzen einer Religionslehrerin/eines Religionslehrers sind deshalb alle Fähigkeiten und Eigenschaften, die eine gute Lehrerin / einen guten Lehrer ausmachen. In einem zweiten Schritt ist dann zu fragen, welche besonderen Kompetenzen darüber hinaus für Religionslehrkräfte erforderlich sind.

2.1.1 Was ist eine gute Lehrerin / ein guter Lehrer?

Gute Lehrerinnen und Lehrer sind fachlich kompetent. Man merkt ihnen an, dass sie sich für ihr Fach interessieren und dass sie es gerne unterrichten. Darüber hinaus muss eine gute Lehrerin/ein guter Lehrer in der Lage sein, eine Beziehung zu der Klasse und den einzelnen Schülerinnen und Schülern aufzubauen. Erst diese Beziehung schafft die Grundlage für produktive Lernprozesse. Und schließlich hat diese Beziehungsfähigkeit auch eine handwerklich-methodische Seite. Gute Lehrerinnen und Lehrer können die Ziele des Unterrichts transparent machen, Lernprozesse klar strukturieren und abwechslungsreich gestalten. Sie können Schülerinnen und Schüler zu selbstständigem Arbeiten motivieren. Auf diese Weise schöpfen sie die zur Verfügung stehende Unterrichtszeit sinnvoll aus und ermöglichen es ihren Schülerinnen und Schülern, Lernfortschritte zu machen und persönliche wie fachliche Kompetenzen zu erwerben und zu vertiefen.

Die Schülerorientierung und die Altersgemäßheit des Unterrichts setzen bei der Lehrkraft ein feines Gespür für entwicklungspsychologische Zusammenhänge voraus. Zunehmend werden in allen Schularten auch Fähigkeiten, mit heterogenen Lerngruppen differenziert umzugehen und individuelle Förderstrategien zu entwickeln, gefordert.

Eine bleibende Herausforderung ist die Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf (Inklusion).

Die hier angesprochenen fachlichen, menschlich-persönlichen sowie institutionellen und methodischen Kompetenzen teilen Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit den Lehrkräften aller anderen Fächer.

2.1.2 Spezifische Qualitäten einer guten Religionslehrerin / eines guten Religionslehrers

Eine gute Religionslehrerin/ein guter Religionslehrer braucht darüber hinaus einige Qualitäten und Kompetenzen, die für den Religionsunterricht spezifisch sind. Weil Religionslehrkräfte den Glauben von innen her verständlich machen sollen, müssen sie sich im „Innenraum der Kirche“ genauso sicher bewegen können wie „auf dem Marktplatz“. Das ist möglich, wenn sie an folgenden Qualitäten und Kompetenzen arbeiten:

- persönlicher Glaubensstandpunkt
- institutionelle Kompetenz (geklärte Kirchlichkeit)
- Authentizität
- spirituelle Kompetenz sowie
- Bereitschaft zu Fortbildung und lebenslangem Lernen.

Nur wer sich um einen persönlichen Standpunkt in Glaubensfragen bemüht, kann für andere den Glauben „von innen her“ verständlich machen und zum Sprechen bringen. Weil dieser Glaube immer auch in der Überlieferung der Kirche steht, müssen Religionslehrkräfte Formen kirchlich gelebten Glaubens aus der Teilnehmerperspektive kennen.¹⁷ Zugleich müssen sie auch in der „Welt“ zu Hause sein. Nur wenn sie wissen, wie Menschen außerhalb der Kirche denken, fragen und empfinden, können sie vermittelnd in Glaubensfragen tätig sein. Sie stehen gleichsam „an der Kirchentür“: Sie können in die Kirche

17 Vgl. Beschlüsse der Diözesansynode Rottenburg-Stuttgart 1985/86. Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation. Teil III Religionsunterricht, Nr. 24.

hineinschauen, auf den Altar, das Taufbecken, die Kanzel, aber sie können sich auch umdrehen und auf den Marktplatz sehen und wahrnehmen und verstehen, was die Menschen dort tun.¹⁸

In dieser Aufgabe, den Glauben in seiner gelebten Kirchlichkeit von innen her verständlich zu machen und zur Sprache zu bringen, werden Religionslehrerinnen und Religionslehrer glaubwürdig sein, wenn sie authentisch sind. Man muss spüren können, dass ihre Worte von eigener Erfahrung und von der eigenen Persönlichkeit gedeckt sind. „Der persönliche Zeuge/die Zeugin für das Gelingen des Lebens aus dem Evangelium ist eine personifizierte Zusammenfassung der Glaubensvermittlung“.¹⁹ Die Lebendigkeit, die für ein authentisches Auftreten und Handeln erforderlich ist, verkörpert eine Religionslehrerin oder Religionslehrer, wenn sie / wenn er eine eigene Spiritualität entwickelt und pflegt.

Das ernsthafte Gespräch mit Schülerinnen und Schülern über Glaubensfragen setzt auch die Bereitschaft voraus, sich fortzubilden und lebenslang zu lernen. Die Auseinandersetzung mit naturwissenschaftlichen, humanwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen ist hierbei genauso wichtig wie die Fortbildung in theologischen Fragen.

2.2 Schulpastoral

Dass Lehrkräfte über den Unterricht hinaus Gestaltungsaufgaben an der Schule übernehmen, die mit ihrem Fach in einem inneren Zusammenhang stehen, ist selbstverständlich. So sind Religionslehrerinnen

18 Vgl. Tzscheetzsch, Glaubwürdigkeit und Offenheit. Der Religionsunterricht als persönliche Herausforderung der Lehrerinnen und Lehrer, in: Ehmann, Fitzner, Fürst, Isak, Stark (Hrsg.), Religionsunterricht der Zukunft. Aspekte eines notwendigen Wandels, Freiburg 1998, 28–37.

19 Biemer, Glauben lernen zwischen zunehmender Theorie und abnehmender Praxis. Vierzig Jahre erlebte Religionspädagogik, in: Fürst (Hrsg.), Zäsur. Generationswandel in der katholischen Theologie (Hohenheimer Protokolle Bd. 51), Stuttgart 1997, 136.

und Religionslehrer über den Unterricht hinaus Ansprechpartner für existentielle und religiös relevante Fragen und Projekte.

In der aktuellen Schulentwicklung wird die Schule stärker als Lebensraum wahrgenommen. Dabei öffnet sie sich zunehmend für außerunterrichtliche Partner, die zur Mitgestaltung des Schullebens und der Schulkultur eingeladen sind. Die Schule wird so über den Religionsunterricht hinaus zu einem eigenständigen pastoralen Handlungsfeld, das alle Menschen in der Schule in den Blick nimmt: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Eltern und Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer sowie alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Schule. „Schulpastoral ist ein Dienst, den Christen aus ihrer Glaubensüberzeugung heraus für das Schulleben leisten mit der Absicht, so zur Humanisierung der Schule beizutragen.“²⁰

Die grundlegenden Vollzüge von Kirche Martyria (Zeugnis), Diakonia (Dienst am Menschen), Leiturgia (Gottesdienst) und Koinonia (Gemeinschaft) sind der pastoraltheologische Rahmen und die Basis von den vielfältigen schulpastoralen Angeboten. Dabei gelten die Prinzipien: Situationsbezug, Wahrnehmungs- und Adressatenorientierung, Freiwilligkeit, Partizipation, Gastfreundschaft, Kooperation und Teamarbeit sowie ökumenische und interreligiöse Offenheit.²¹

Religionslehrkräfte sind die ersten Ansprechpartner, Akteure und Koordinatoren für Schulpastoral an einer Schule. Für eine profilierte Arbeit auf dem Feld der Schulpastoral kommen in besonderem Maße folgende Kompetenzen in den Blick:²²

Spirituell-religionspädagogische Kompetenz

Die „Befähigung zum Selbstbezug und zur Selbsttranszendenz ... ist die Basis für schulpastorales Handeln“. Zur spirituellen Kompetenz

20 Die deutschen Bischöfe, Schulpastoral – Der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule, 1996, 11.

21 Vgl. Schulpastoral-Konzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 2014.

22 Mendl, Schulleben mitgestalten – zur schulkulturellen Kompetenz, in: Burrichler u. a., Professionell Religion unterrichten, Stuttgart 2012, 199f in Auszügen.

gehört auch „die Fähigkeit zur Anleitung von spirituellen und lebensweltlich-reflexiven Übungen mit anderen im Rahmen von schulpastoralen Maßnahmen.“

Liturgische Kompetenz

„Neben einer reflektierten Einstellung zu Glaube und Liturgie und dem entsprechenden Sachwissen bezüglich der Möglichkeiten und Grenzen religiöser, besonders auch ökumenischer und multireligiöser Feiern am Handlungsort Schule benötigen die Lehrenden das, was mit einer ‚Liturgischen Präsenz‘ ... bezeichnet wird.“

(Sozial-)Psychologische und seelsorgerliche Basiskompetenz

„Gerade in Krisen- und Konfliktsituationen benötigen die Verantwortlichen eine Wachheit für die Wahrnehmung der Ausgangslage, Fähigkeiten in der Gesprächsführung und Begleitung und Strategien für die Weiterarbeit. [...] Dazu gehört vor allem auch die Selbstrelativierung: die Einsicht in Grenzen des eigenen Agierens und die nötigen Verbindungen zu kompetenten professionellen Beratungspersonen und Beratungsstellen.“

Gruppendynamische und organisatorische Kompetenz

Ziel von schulpastoralen Maßnahmen muss sein, „möglichst viele Charismen zu entdecken und zu fördern und vor allem die Schülerinnen und Schüler zur Entwicklung und Ausgestaltung eigener Ideen zu befähigen. Hier gilt es, Gruppen zu organisieren und zur Kommunikation und Kooperation zu befähigen, Spannungen und Konflikte auszuhalten, Gruppenprozesse zu leiten und zu reflektieren und den Schülerinnen und Schülern die nötige Unterstützung zukommen zu lassen.“ Dazu gehört auch die Fähigkeit, sich mit innerschulischen und außerschulischen Kooperationspartnern abzustimmen.

3 Die Beauftragung

Der Religionsunterricht ist nach Grundgesetz und Landesverfassung „ordentliches Lehrfach“.

Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt und beaufsichtigt. Verfassungsrechtlich ist er also eine „res mixta“; die Zuständigkeiten der Religionsgemeinschaften und des Staates sind miteinander verknüpft. So sind die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, auch die staatlichen, bei der Erteilung ihres Faches auch „Beauftragte“ ihrer Religionsgemeinschaft.²³

Die Erteilung der kirchlichen Beauftragung (*Missio canonica*) setzt ein abgeschlossenes Studium der Katholischen Theologie/Religionspädagogik sowie die schulpraktische, methodisch-didaktische Ausbildung voraus und wird erteilt, wenn die Lehrerin oder der Lehrer einen Lehrauftrag im Fach Katholische Religionslehre wahrnimmt.

Weitere Voraussetzung ist das Versprechen, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der katholischen Kirche zu beachten.

Die Kirche versteht diese Beauftragung der Religionslehrkräfte als Sendung und Bevollmächtigung, als Berufung zum und Teilhabe am kirchlichen Verkündigungsdienst.

„Verkünden und leben Sie das Evangelium in Wort und Tat, so dass Glaube, Hoffnung und Liebe aufs Neue geweckt und gefestigt werden.“²⁴

In der Schule werden Religionslehrerinnen und Religionslehrer als Repräsentanten des christlichen Glaubens und der Kirche angesehen und angesprochen, werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule. Durch die Erteilung der *Missio canonica* drückt der Bischof den Religionslehrerinnen und Religionslehrern sein Vertrauen, seine Ver-

²³ Vgl. Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Art. 18; Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 96.

²⁴ Aus der Beauftragungsförmel des Bischofs.

bundenheit und seine Solidarität aus. Religionslehrerinnen und Religionslehrer dürfen die Verleihung der *Missio canonica* als persönliche Vertrauenserklärung des Bischofs und als Zusage der weiteren Begleitung verstehen.²⁵

Literatur

Battke, Fitzner, Isak, Lochmann (Hrsg.), Schulentwicklung – Religion – Religionsunterricht. Profil und Chance von Religion in der Schule der Zukunft, Freiburg 2002, 215–239.

Beschluss der Würzburger Synode „Der Religionsunterricht in der Schule“, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe, Herder Verlag, Freiburg im Breisgau 1976, Seite 113–152.

Beschlüsse der Diözesansynode Rottenburg-Stuttgart 1985/86. Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation. Teil III Religionsunterricht, Ostfildern 1986.

Biemer, Glauben lernen zwischen zunehmender Theorie und abnehmender Praxis. Vierzig Jahre erlebte Religionspädagogik, in: Fürst (Hrsg.), Zäsur. Generationswandel in der katholischen Theologie (Hohenheimer Protokolle Bd. 51), Stuttgart 1997, 136.

Burricher, Grümme, Mendl, Pirner, Rothgangel, Schlag (Hrsg.), Professionell Religion unterrichten. Ein Arbeitsbuch, Stuttgart 2012.

Die deutschen Bischöfe, Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts, Bonn 1996.

Die deutschen Bischöfe, Schulpastoral – Der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule, Bonn 1996.

Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005.

Ehmann, Fitzner, Fürst, Isak, Stark (Hrsg.), Religionsunterricht der Zukunft. Aspekte eines notwendigen Wandels, Freiburg 1998, 28–37.

²⁵ Vgl. Beschlüsse der Diözesansynode Rottenburg-Stuttgart 1985/86. Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation. Teil III Religionsunterricht, Nr. 16.

- Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen.
- Kuld, Schweitzer, Tzscheetzsch, Weinhart (Hrsg.), Im Religionsunterricht zusammenarbeiten. Evaluation des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts in Baden-Württemberg, Stuttgart 2009.
- Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 1. März 2005 mit der Novellierung des verbindlichen Rahmens vom 1. August 2009.
- Schulpastoralkonzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 2014.
- Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Erziehung und Unterricht, Art. 11–21.
- Schulgesetz von Baden-Württemberg, Religionsunterricht: §§ 96–100.

Impressum

Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Ansprechpartner für inhaltliche Fragen:

Religionslehrerinnen und Religionslehrer:
Bischöfliches Ordinariat
HA IX – Schulen
Postfach 9
72101 Rottenburg a. N.

© Rottenburg-Stuttgart, Oktober 2015

Layout: Medienstudio Christoph Lang, Rottenburg
Herstellung: Druckerei Maier, Rottenburg

Bestelladresse:
Expedition des Bischöflichen Ordinariats
Postfach 9, 72101 Rottenburg a. N.
Fax: 07472 169-561
E-Mail: expedition@bo.drs.de

